

Brüssel, den 6. Februar 2020 (OR. en)

5773/20 ADD 1

STATIS 6 **SOC 42** EMPL 31 **EDUC 25 SAN 33 ECOFIN 46** 

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 15199/19 + ADD 1 - C(2019) 8800 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)/ DER KOMMISSION vom 16.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen
	<ul> <li>Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben</li> </ul>
	<ul> <li>Erklärung der dänischen Delegation</li> </ul>

## Erklärung Dänemarks

Im Hinblick auf den Schwellenwert für die Anzahl der zu erhebenden Variablen sind wir der Auffassung, dass die zur Zählung der Anzahl der Variablen verwendete Methode ungeeignet ist. Die Einführung komplexer Variablen – wie das SILC-Haushaltsraster – stellt eine erhebliche Belastung für die an den Erhebungen teilnehmenden Auskunftspersonen oder für die nationalen statistischen Ämter in Form einer hochkomplexen Planung dar. Dies steht im Widerspruch zur Absicht, die mit dem Schwellenwert von 5 % für die Anzahl der Variablen verbunden wurde – sie wurden so konzipiert, dass sie ständig zunehmende Belastungen für die Auskunftspersonen und die nationalen statistischen Ämter verhindern sollten.